

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 65), mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird (Zahl 21 - 48) (Beilage 101).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird, in ihrer 03. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 07. Oktober 2015, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Auf die Wortmeldung von Landtagsabgeordneten Mag. Sagartz, BA bestätigt Landtagsabgeordneter Hergovich, dass der Abänderungsantrag nur redaktionelle Änderungen beinhaltet.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska gestellten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 07. Oktober 2015

Die Berichterstatterin:

Doris Prohaska eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Rezar eh.

## Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Gerhard Kovasits, Kolleginnen und Kollegen zum Gesetzesentwurf, mit dem das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 geändert wird (Zahl 21 - 48)**

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Z 18 lautet:

„18. Nach § 30 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

'(4a) § 120c Abs. 3 LBBG 2001 ist in den Fällen der §§ 28 und 29 bis zur Verbesserung des Besoldungsdienstalters nach § 120a Abs. 7 oder 8 sinngemäß anzuwenden.'“

2. Z 21 lit. a lautet:

„a) der Ausdruck „1 bis 8“ durch den Ausdruck „1 bis 7 (2. Jahr 6. Monat)“ und der Ausdruck „ab 9“ durch den Ausdruck „ab 7 (2. Jahr 7. Monat)“,“.

3. In Z 62 entfällt am Ende des § 129 Abs. 5 Z 4 das Satzzeichen „,“ und wird folgender Satz angefügt:

„; §§ 114, 116, 117 und die Anlage 3 sind in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.“

## Begründung

Zu Z 1 (Z 18 des Gesetzesentwurfs):

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Anfallszeitpunkt der Ergänzungszulage aus Anlass des Abschlusses der Grundausbildung (§ 28) sowie der Ergänzungszulage für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe e und des Entlohnungsschemas II (§ 29) verändert, wobei diese Bestimmungen mit 1. November 2015 in Kraft treten sollen. Durch den Abänderungsantrag soll klargestellt werden, dass für die übergeleiteten Bediensteten bis zur Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters, die mit der nächsten Vorrückung erfolgt, das Erfordernis einer bestimmten Verweildauer nicht erforderlich ist, um Nachteile für die Bediensteten hintanzuhalten.

Zu Z 2 (Z 21 lit. a des Gesetzesentwurfs):

Der Zeitraum für den Bezug der niedrigeren Verwaltungsdienstzulage sowie der Anfallszeitpunkt für die höhere Verwaltungsdienstzulage für Bedienstete der Entlohnungsgruppe a muss antragsgemäß korrigiert werden. Eine Beibehaltung des im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthaltenen Bezugszeitraums der Verwaltungsdienstzulage (Entlohnungsstufe „1 bis 5 (2. Jahr 6. Monat“) und Anfangszeitpunktes der höheren Verwaltungsdienstzulage („ab Erreichen der

Entlohnungsstufe 5“) führt zu einer Besserstellung von Bediensteten der Entlohnungsgruppe a, was jedoch mit den Grundsätzen der unionskonformen Neuregelung des Besoldungssystems im Bgld. LVBG 2013 (Kostenneutralität, keine Besser- oder Schlechterstellung der übergeleiteten Bediensteten) unvereinbar wäre.

Zu Z 3 (Z 62 des Gesetzesentwurfs):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die unionsrechtswidrigen Übergangsbestimmungen zur Überstellung und zum Vorrückungstichtag (§§ 114, 116, 117 und die Anlage 3) sowie Bestimmungen über die Umsetzung von EU-Richtlinien (§ 128 Abs. 2) ersatzlos aufgehoben. Hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereichs der aufgehobenen Bestimmungen soll durch den vorliegenden Abänderungsantrag klargestellt werden, dass diese Bestimmungen in allen laufenden und zukünftigen Verfahren nicht mehr angewendet werden dürfen, um einen künftigen Verstoß gegen EU-Recht zu vermeiden. Die vorgeschlagene Klarstellung entspricht vollinhaltlich der vergleichbaren Regelung im Dienstrecht der Bundesbediensteten.